

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
des Studiengangs Integrierte Produktentwicklung
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 13. Dezember 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Studiengangs Integrierte Produktentwicklung an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 7. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 22.07.2014), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 13.01.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„Das Studium kann begonnen werden, wenn ein Bachelor- oder Diplomstudiengang in ingenieurwissenschaftlichen oder allgemein in technisch orientierten Studiengängen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 erfolgreich abgeschlossen wurde. Insbesondere sind hier die Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen als Zugangsvoraussetzung geeignet.“

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere, zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

3. § 13 Absatz 8 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Master-Studiengang Integrierte Produktentwicklung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Absatz 2 und 6 entsprechend.“

5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„**(4)** Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können, abzugeben. Der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen (siehe Anlagen 1 und 2) verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur bei Lehrveranstaltungen in Form von Praktika und praktischen Übungen verpflichtend vorgesehen werden. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.“

7. § 23 Absatz 4 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Master-Studiengang Integrierte Produktentwicklung an einer Fachhochschule oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.“

8. § 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro Iserlohn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.“

9. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 28 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Master-Studiengang Integrierte Produktentwicklung anzugeben. Das Masterzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit folgender Maßgabe in Kraft.

Punkt 1 dieser Änderungsordnung gilt erst für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen werden.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 14. September 2016 ausgefertigt.

Iserlohn, den 13. Dezember 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster